

05.09.2016

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5006 vom 2. August 2016
der Abgeordneten Karlheinz Busen und Henning Höne FDP
Drucksache 16/12613

Wie steht es um die flächendeckende Jagd in NRW?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Mit der Einführung des § 6a im Bundesjagdgesetz hat der Bundestag 2013 ein Urteil der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in nationales Recht umgesetzt. Damit wurde dem Richterspruch, welcher besagt, dass eine Jagdbefriedung aus ethischen Gründen ermöglicht werden muss, Rechnung getragen.

Auf Grundlage dieses Gesetzes hatte zuerst ein Landbesitzer aus Ladbergen seine zehn Hektar Land zu einer jagdfreien Zone erklärt, wie die Westfälischen Nachrichten in ihrer Ausgabe vom 22. April 2014 berichteten. Zwei Jahre später berichteten die Westfälischen Nachrichten in ihrer Ausgabe vom 11. April 2016, dass auch der Kreis Coesfeld nach zwei Jahren Bearbeitungszeit die jagdliche Befriedung eines Grundstücks bewilligt habe. Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 4030 vom 4. November 2015 geht hervor, dass in den Kreisen und kreisfreien Städten Nordrhein-Westfalens 151 Anträge (Stand 2015) zur Befreiung von der Jagd aus ethischen Gründen gestellt worden waren, wovon 20 Anträge abgelehnt wurden.

Minister Rimmel hat sich, zum Beispiel in seiner Plenarrede am 19. Februar 2014, stets für eine flächendeckende Jagd in Nordrhein-Westfalen ausgesprochen. Nur so könnten die Ziele des Naturschutzes in Nordrhein-Westfalen erreicht werden. Minister Rimmel betonte ausdrücklich, dass NRW in Zukunft mehr Jagd brauche und in NRW mehr gejagt werden müsse.

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 5006 mit Schreiben vom 5. September 2016 namens der Landesregierung beantwortet.

Datum des Originals: 05.09.2016/Ausgegeben: 08.09.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

1. Wie viele Anträge auf Befriedung entsprechender Grundflächen sind in NRW seit dem 1. November 2015 gestellt worden? (Bitte unter Angabe von Flächengröße, Kreisen/kreisfreien Stadt und Antragszeitpunkt.)

Abfrage bei den unteren Jagdbehörden Stand Mitte August 2016:

Kreis/kreisfreie Stadt	Anträge seit dem 01.11.2015				
	Datum	ha	ge- nehmigt	ab- gelehnt	Begrün- dung
Hochsauerland- kreis	26.07.2016	0,75			offen
Kreis Coesfeld	29.02.2016	4,7694			offen
Kreis Düren	17.11.2015	0,5224			offen
Kreis Gütersloh	14.03.2016	3,6759			offen
	24.03.2016	1,0729			offen
Kreis Heinsberg	05.11.2015	1,4	X		
	22.12.2015	5,1	X		
	02.05.2016	0,5			offen
Kreis Lippe	08.12.2015	0,766			offen
Kreis Soest	05.11.2015	1,1	X		
Kreis Steinfurt	15.02.2016	10,0			zurück-gezo- gen
	29.03.2016	3,60			zurück-gezo- gen
Kreis Warendorf	27.11.2015	1,6484			offen
	27.12.2015	0,7199			offen
	15.01.2016	3,13			offen
	26.06.2016	5,1838			offen
Rhein-Sieg-Kreis	06.06.2016	1,5595			offen
	09.07.2016	1,5294			offen
Stadt Essen	25.04.2016	5,9349			offen
Stadt Hamm	15.01.2016	2,5131			offen
Stadt Remscheid	29.03.2016	Antrag un- vollständig u. a. ohne Größen- angabe			offen
StädteRegion Aachen	18.05.2016	1,9174			offen

2. Welche dieser Anträge wurden genehmigt bzw. abgelehnt? (Bitte Begründungen angeben.)

Siehe Übersicht zu Frage 1.

3. Wie viele der verwaltungsseitig abgelehnten Anträge wurden durch anschließende Gerichtsverfahren doch noch bewilligt?

Bisher haben zwei Antragsteller ihren bereits abgelehnten Antrag auf Befriedung gerichtlich durchgesetzt.

4. *Ab welcher Anzahl und Größe von Befriedungen gemäß § 6a Bundesjagdgesetz sieht die Landesregierung ihr selbst formuliertes Ziel einer flächendeckenden Jagd in NRW als gefährdet an?*

Im Oktober 2015 umfassten die Anträge auf Befriedung lediglich 0,020 Prozent der Jagdfläche in Nordrhein-Westfalen (Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 4030 (LT-Drs. 16/10410), so dass vor diesem Hintergrund die Gefährdung einer flächendeckenden Jagd zu verneinen ist und sich diese Frage auch nicht in naher Zukunft stellt.

5. *Wenn Naturschutz nur in Biotopverbänden möglich ist, warum ist dann aus Sicht der Landesregierung bei der Jagd eine Zerstückelung der bewährten Jagdflächenverbände hinnehmbar?*

§ 6a Bundesjagdgesetz beruht auf einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, das von den Staaten umzusetzen ist. Durch die nationale Umsetzung des EGMR-Urteils liegt keine Zerstückelung der Jagdbezirke vor (siehe Antwort zu Frage 4). Die Jagd kann unter Abzug der Befriedeten Bezirke auf ca. 80 % der Landesfläche ausgeübt werden. Der Vergleich der Jagdflächen- und Biotopverbände ist nicht hilfreich.